

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 10

Artikel: Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Platz eingeordnet als *dienendes Glied einer Gemeinschaft*, die zuletzt *auch ihm selber dient*; die ihm nicht nur äusserlich ein *menschenwürdiges Dasein sichert* . . ., sondern *Dienst ist für die Nation* ».

Das bedeutet also genossenschaftliche Gemeinwirtschaft als Grundlage und Vorbedingung einer umfassenden genossenschaftlichen Kultur. Das bedeutet das Hinüberleiten der ungeheuren Kräfte, die heute in der Einzelwirtschaft vergeudet werden, in den Dienst der Allgemeinheit. Daneben werde natürlich einstweilen noch *privates Unternehmertum* verbleiben, zumal alles auf einmal nicht umzuändern ist. « Aber das wirklich Ausschlaggebende ist gar nicht die Veränderung der äusseren Form unseres Wirtschaftslebens, sondern die *veränderte Gesinnung*, die ihm zugrunde liegt. Die alte, heute absterbende Wirtschaftsordnung ging auf Gewinn aus — gegebenenfalls auch ohne Rücksicht auf Leistung; — die neue, die heraufkommt, in der wir zum Teil schon mitten drin stehen, geht *auf Leistung*, nötigenfalls auch ohne Rücksicht auf Gewinn. *Damit bedeutet ihr Kommen aber zugleich das Ende des kapitalistischen Wirtschaftssystems*, denn dieses erhält seine charakteristischen Züge nicht durch irgendwelche technischen oder sonstigen äusseren Merkmale und Hilfsmittel, sondern durch den Geist und die Gesinnung, die ihm zugrunde liegt.»

Und im Anschluss an diese klipp und klare Erklärung von der Notwendigkeit des Umlernens sagt sodann dieser Gelehrte ein Wort, wie wir vor dem Kriege keines aus dem Munde eines Nichtsozialisten, keines aus dem Munde eines bürgerlichen Gelehrten vernommen haben, das Wort: « *Das, was die Zukunft von uns fordert, ist das gerade Gegenteil des kapitalistischen Geistes!* Im neuen Deutschland aber soll das alte Wort wieder zu Ehren kommen, das stets der letzte und höchste Grundsatz aller Staatsorganisation gewesen und auch in Zukunft bleiben wird: « *Einer für alle, alle für einen!* »

Inzwischen hat derselbe Gelehrte in einigen weiteren Veröffentlichungen diesen Standpunkt noch erweitert und vertieft. Und der beste Beweis, dass die Notwendigkeit der Neuorientierung unserer Volkswirtschaft schon von weiten Kreisen erkannt wird, ist die Tatsache, dass die Jaffeschen Auslassungen in der grossen Tagespresse eine ganz ungemein rege Debatte hervorgerufen haben. In den grösseren Zeitschriften entsteht geradezu eine ganze Literatur über diese Umwälzungen. Es ist also unsere Pflicht, diese Ausblicke in die kommende Schule der Nationalökonomie genau zu verfolgen, damit auch unsere Leser über die Folgen *dieses Umlernens* der Wis-

senschaft auf dem laufenden bleiben. *Endgültige Wahrheiten* freilich sind auch das noch nicht, was die neue Richtung der Volkswirtschaft uns bietet — allein, wer vermöchte die zu geben? Selbst *Engels* musste auf der Höhe seines Lebens bekennen:

« Die Erkenntnis . . . ist wesentlich relativ, indem sie sich beschränkt auf die Einsicht in den Zusammenhang und die notwendigen Folgen gewisser, nur zu einer gegebenen Zeit und für gegebene Völker bestehenden und ihrer Natur nach vergänglichen Gesellschafts- und Staatsformen. Wer hier also auf endgültige Wahrheiten letzter Instanz, auf echte, überhaupt nicht wandelbare Wahrheiten Jagd macht, der wird wenig heimtragen, es seien denn Plattheiten und Gemeinplätze der ärgsten Art.» (Eugen Dührings *Umwälzung der Wissenschaft*, 1877.)

Einstweilen können wir uns jedenfalls aufrechtig darüber freuen, dass das durch die Wogen der Ereignisse herbeigeführte grosse Neuorientieren auf allen Gebieten auch Nichtsozialisten zu der Erkenntnis bringt, dass das, was die Zukunft von uns fordert, das Gegenteil des kapitalistischen Geistes ist!

M. M. K.



Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz.

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.)

Ueber die grosse Bedeutung der gewerblichen Schiedsgerichte für die Arbeiterschaft herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist daher von Interesse, einen Ueberblick über die Gewerbegerichte in der Schweiz zu geben. Wir stützen uns hierbei auf Mitteilungen von Professor Zürcher im neuesten Heft der Zeitschrift für Schweizerische Statistik.

In der Schweiz bestehen im ganzen 33 gewerbliche Schiedsgerichte, mit dem st. Gallischen Stickeriefachgericht 34. Wir lassen dieses seiner Eigenart wegen ausser Betracht. Diese Gerichte verteilen sich folgendermassen auf die ganze Schweiz:

Kanton	Zahl der Gewerbegerichte	Einwohner des Einzugsgebietes der Gewerbegerichte	Einwohner des Einzugsgebietes in % d. Einwohner des betr. Kantons
Genf	1	154,906	100
Neuenburg	4	81,092	60,9
Aargau	2	17,832	77,3
Luzern	1	74,979	44,8
Bern	8	174,826	27,1
Waadt	5	97,204	30,6
St. Gallen	6	124,772	41,2
Solothurn	2	21,025	17,9
Freiburg	2	28,871	20,7
Baselstadt	1	135,918	100
Zürich	1	190,733	37,8
Total 33		1,098,685	32,7

Im ganzen sind also 11 Kantone mit Gewerbegerichten zu verzeichnen. Auffallenderweise findet man eine Reihe von Kantonen mit einer sehr starken Arbeiterschaft nicht unter ihnen. Wenn wir die Industrie-Arbeiter-

schaft im Jahre 1905 (Betriebszählung) als Massstab nehmen, so entfielen auf die Kantone

	Arbeiter	in % des Totals
mit Gewerbeberichten . . .	381,294	60,6
ohne Gewerbeberichte . . .	115,853	30,4
Hiervon: Thurgau . . .	24,074	
Appenzell . . .	13,945	
Glarus . . .	9,520	
Schaffhausen . . .	6,983	
Schwyz . . .	6,901	
Baselland . . .	12,756	
Graubünden . . .	10,062	

Die gewerblichen Schiedsgerichte sind also durchaus noch nicht in dem Masse verbreitet wie es wünschbar wäre. Eine Reihe von Kantonen mit starker Arbeiterschaft hat noch gar keine Gewerbegerichte. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, dass die Arbeiterzahlen, die wir anführen, durchaus nicht vollständig sind. Das grosse Heer der Dienstboten, der Wirtschafts- und Hotelangestellten, des Handelspersonals usw. hat ein ebenso grosses Interesse an dem Bestand von Gewerbeberichten wie die Industriearbeiter.

Aber auch in den Kantonen, die Gewerbegerichte aufweisen, ist deren Ausdehnung noch mangelhaft. Leider kennen wir die Zahl der Lohnarbeiter nach Bezirken nicht, sonst könnten wir feststellen, welchen Anteil die Zahl der Arbeiter der Gewerbegerichtsbezirke an der Arbeiterzahl des betreffenden Kantons hat. Aus der Betriebszählung lässt sich nur die Zahl der Erwerbstätigen entnehmen. Stellen wir die Zahl der Industrietätigen für die Bezirke mit Gewerbeberichten fest und jener der Bezirke ohne Gewerbegerichte in den 11 Kantonen mit Schiedsgerichten gegenüber, so erfassen sie

Im Kanton	Industrietätige überhaupt	hiervon	
		in Gewerbegerichtsbezirken total	Prozent
Genf . . .	26,444	26,444	100
Neuenburg . . .	33,828	24,079	71,2
Aargau . . .	47,632	8,741	18,3
Luzern . . .	33,828	12,260	36,2
Bern . . .	95,787	40,114	41,9
Waadt . . .	48,702	21,293	43,7
St. Gallen . . .	83,779	41,147	49,1
Solothurn . . .	27,755	6,484	23,4
Freiburg . . .	16,671	6,025	36,1
Baselstadt . . .	31,943	31,943	100
Zürich . . .	118,132	47,151	39,9
Total	564,501	265,681	47,1

In den Kantonen, welche Gewerbegerichte aufweisen, erstrecken sich diese durchschnittlich nicht einmal auf die Hälfte aller Industrietätigen. Am geringsten ist die Ausdehnung der Gewerbegerichte im Verhältnis zur Zahl der Industrietätigen im Kanton Aargau, wo nicht einmal ein Fünftel der Industrietätigen in Gewerbegerichtsbezirken wohnt. Dann kommt der Kanton Solothurn mit rund einem Viertel, Freiburg und Luzern mit etwas über einem Drittel usw. An der Spitze stehen natürlich die Stadtekantone Genf und Basel.

Die Gründung von Gewerbeberichten hat in den letzten Jahren nachgelassen. Es wurden geschaffen:

in den Jahren	Gerichte	mit Einwohnern des Einzugsbezirkes
1883—1889	3	257,103
1890—1899	13	613,645
1900—1909	12	182,923
1910—1914	3	45,014

Dass in den letzten Jahren so wenige Gewerbegerichte geschaffen wurden, liegt, nach den Konstatierungen über die mangelhafte Ausdehnung der Gerichtsbezirke, nicht etwa an ihrer weiten Verbreitung, sondern einfach am Mangel an Verständnis für die grosse Bedeutung der

Gewerbeberichte. Hat doch z. B. ein hochindustrieller Kanton, wie der Kanton Thurgau, vor kurzem die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung von Gewerbeberichten abgewiesen!

Glücklicherweise besteht begründete Aussicht, dass durch das neue Fabrikgesetz die Gewerbegesetze einen neuen Aufschwung erfahren werden. Art. 29 des neuen Fabrikgesetzes schreibt vor, dass die Kantone Gerichte stellen zu bezeichnen haben, denen der Entscheid über Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zusteht, dessen Einzelheiten in Art. 21—28 des Fabrikgesetzes geregelt sind. «Es wird sich», schreibt ein dieser Tage erlassenes Kreisschreiben an die Kantone, «in der Regel um Sachen mit kleinem Streitwert handeln. Darum ist vorgeschrieben, dass sie im mündlichen und beschleunigten Verfahren zu erledigen sind. Berufsmässige Vertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. «Es handelt sich also um ein Prozessverfahren, das jenem der gewerblichen Schiedsgerichte nachgebildet ist. Die Gelegenheit wäre nun für die Kantone da, im gewerblichen Schiedsgerichtswesen nachzuholen, was versäumt wurde. Sicher wird die Unterstellung der Fabrikarbeiter unter die zu schaffenden Gerichtsstände ohne weiteres das Gebiet der raschen und billigen Rechtsprechung erweitern. Allein es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Arbeiter, nicht nur jene in Fabriken, an einer solchen Rechtsprechung das gleiche Interesse haben. Die Kantone, die auf diesem Gebiete noch rückständig sind, sollten daher die Gelegenheit nicht versäumen, die gesetzliche Grundlage zur Einsetzung von gewerblichen Schiedsgerichten zu schaffen; in jenen Kantonen aber, wo die Gewerbegerichte zulässig sind, sollten die Arbeiterschaft und alle sozial Einsichtigen auf deren weitere Verbreitung drängen.



Arbeitsordnung und Arbeitslöhne in einer Militärschneiderei.

Die bekannte Schneiderfirma Ernst Dick an der Lorrainestrasse in Bern, deren Chef vor zwei Jahren freisinniger Stadtratskandidat war, hat vor kurzem im Hause Sulgenauweg 31 ein besonderes Atelier für Militärschneiderei eröffnet, für das nun folgende Arbeitsordnung aufgestellt wurde:

1. Mit dem Eintritt in die neuen Fabrikräumlichkeiten am Sulgenauweg tritt nachfolgende Fabrikordnung in Kraft, deren Bestimmungen für das gesamte Personal Wirkung haben soll.
2. Diejenigen, die sich dieser Fabrikordnung nicht zu unterziehen gedenken, sind berechtigt, bis zum nächsten Zahltag ohne Kündigung auszutreten. Gegenseitige Kündigung ist 14 Tage und hat jeweils an einem Samstag zu erfolgen.
3. Arbeitszeit: vom 15. Oktober bis Ende März, von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, 1 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr; vom 1. April bis 14. Oktober, von 7 bis 12 Uhr, 1 $\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr.
4. Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss werden durch Signale bekanntgegeben.
5. Zuspätkommende haben sich beim Werkstättechef zu melden.
6. Wiederholtes Zuspätkommen gilt als Grund zur Entlassung.
7. Bei Abwesenheit ist in jedem Falle unverzüglich der Grund mitzuteilen; bei längerer Krankheit ausserdem ein ärztliches Zeugnis einzusenden.
8. Für dringende Fälle kann auf kurze Zeit Urlaub erteilt werden; diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an den Atelierchef zu machen.
9. Privatgespräche, unnötiges Umherlaufen, Singen und Pfeifen während der Arbeitszeit ist strengstens verboten. Die Gruppenchefs sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich, und die ihnen unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen haben diesen zu gehorchen.
10. Bei Arbeitsschluss